



# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Teilurteil

Geschäftsnummer: 35 O 619/04

verkündet am : 23.09.2005

Jenoch

Justizfachangestellter

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED]

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Dr. Thomas Storch,  
Alt-Kaulsdorf 107, 12621 Berlin,-

g e g e n

1. die Welthaus Immobilien GbR,  
Kurfürstendamm 103/104, 10711 Berlin,
2. den Herrn Björn Hömer,  
Im Dol 42 b, 14195 Berlin,
3. den Herrn Dirk Herzog,  
Röntgenstraße 9, 10587 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter zu 2) und 3):  
Rechtsanwalt [REDACTED]

hat die Zivilkammer 35 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,  
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 22.07.2005 durch die Richterin am Landgericht  
Goldack als Einzelrichterin

## für Recht erkannt:

I. Das Versäumnisurteil des Landgerichts Berlin vom 6. Mai 2005 wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass

1. der Beklagte zu 3. als Gesamtschuldner neben den gesondert in Anspruch genommenen Beklagten zu 1. und zu 2. verurteilt wird, an den Kläger 121.011,91 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17. März 2005 zu zahlen.
2. der Beklagte zu 3. als Gesamtschuldner neben den gesondert in Anspruch genommenen Beklagten zu 1. und zu 2. verurteilt wird, den Kläger von allen weiteren über die mit Schreiben vom 6. April 2004 geltend gemachten Forderung von 121.011,91 EUR hinausgehenden Verbindlichkeiten gegenüber der HypoVereinsbank aus dem Darlehensvertrag vom 18./24. Oktober 1995 zur Darlehensnummer [REDACTED] freizustellen.
3. der Beklagte zu 3. als Gesamtschuldner neben den gesondert in Anspruch genommenen Beklagten zu 1. und zu 2. verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche entstandenen und künftig noch entstehenden Schäden zu ersetzen, die im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag vom 04. Oktober 1995 zur UR-Nr. [REDACTED] des Notars Dietrich [REDACTED] in Berlin über die Eigentumswohnung, eingetragen im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Stadelin von Bützfleth [REDACTED], bestehend aus einem Miteigentumsanteil von 417/100.000 an dem Grundstück [REDACTED], mit [REDACTED] verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. [REDACTED] (Miete [REDACTED]) bezeichneten Wohnung im Hause [REDACTED], mit einer Wohnfläche von ca. 90,26 qm belegen im Obergeschoss links, stehen.

II. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

III. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages fortgesetzt werden.

Goldack

Ausgefertigt

*Müller JS*  
Müller  
Justizsekretär



Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt; eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Beklagten zu 3) zu Händen seines Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwalt C. [REDACTED] 06.10.2005 zugestellt worden.

Berlin, den 06.10.2005

*Müller JS*  
Müller  
Justizsekretär





# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Versäumnisteilurteil

Geschäftsnummer: 35 O 619/04

zugestellt an :

a) Klg.-Vertr. am:

b) Bekl. zu 3: am:

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Dr. Thomas Storch,  
Alt-Kaulsdorf 107, 12621 Berlin -

g e g e n

1. p.p.

Beklagte zu 1),

2. p.p.

Beklagter zu 2),

3. Dirk Herzog,  
Röntgenstraße 9, 10587 Berlin,

Beklagter zu 3),

hat die Zivilkammer 35 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg,  
Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin,  
im schriftlichen Vorverfahren am 6. Mai 2005  
durch die Richterin am Landgericht Goldack als Einzelrichterin

## für Recht erkannt:

1. Der Beklagte zu 3. wird gesamtschuldnerisch neben den gesondert in Anspruch genommenen Beklagten zu 2. und zu 3. verurteilt, an den Kläger 121.011,91 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Der Beklagte zu 3. wird gesamtschuldnerisch neben den gesondert in Anspruch genommenen Beklagten zu 2. und zu 3. verurteilt, den Kläger von allen Verbindlichkeiten gegenüber der HypoVereinsbank aus dem Darlehensvertrag vom 18./24.10.1995 zur Darlehensnummer [REDACTED] (alt: [REDACTED]) freizustellen.
3. Es wird festgestellt, dass der Beklagte zu 3. gesamtschuldnerisch neben den gesondert in Anspruch genommenen Beklagten zu 2. und zu 3. verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche entstandenen und künftig noch entstehenden Schäden zu ersetzen, die im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag vom 04.10.1995 zur UR-Nr. [REDACTED] des Notars Dietrich [REDACTED] in Berlin über die Eigentumswohnung, eingetragen im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Stadel [REDACTED], bestehend aus einem Miteigentumsanteil von 417/100.000 an dem Grundstück [REDACTED] verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. [REDACTED] (Miete [REDACTED]) bezeichneten Wohnung im Hause [REDACTED], mit einer Wohnfläche von ca. 90,26 qm belegen im [REDACTED] Obergeschoss links, stehen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, § 708 Nr. 2 ZPO.

Goldack

Ausgefertigt

*J. J. J.*  
Jenoch  
Justizfachangestellter

